



Brüssel, den 4. März 2026
(OR. en)

5291/25

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0101(NLE)

AELE 4
AND 3
SM 3
MI 16

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union –
des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem
Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als
eigenständige Vertragspartei, andererseits

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Union –
des Abkommens zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige
Vertragspartei, andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 218
Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2026/... des Rates²⁺ wurde das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) am ... vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Assoziierungsabkommen sieht die Teilnahme Andorras und San Marinos am Binnenmarkt der Union und der damit verbundenen horizontalen und begleitenden politischen Maßnahmen vor und ersetzt gleichzeitig die derzeitige Zollunion zwischen der Union und jedem dieser Länder. Darüber hinaus enthält das Assoziierungsabkommen einen Rahmen für eine mögliche Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten in Bereichen der Zusammenarbeit wie Forschung und technologische Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz sowie Kultur und Regionalpolitik.
- (3) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union zu gewährleisten, sieht das Assoziierungsabkommen eine dynamische regulatorische Angleichung vor. Das Assoziierungsabkommen enthält außerdem Bestimmungen zur Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus, wobei der Gerichtshof der Europäischen Union für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Assoziierungsabkommens zuständig ist.

² Beschluss (EU) 2026/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits (ABl. L ... ELI: ...).

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum des Beschlusses aus Dokument ST 5290/25 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote ausfüllen.

- (4) Die Lage Andorras und San Marinos als Länder mit geringer territorialer Ausdehnung wird im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union berücksichtigt. Dies spiegelt sich in einer Reihe von Anpassungen an die Bestimmungen der in den Anhängen des Assoziierungsabkommens aufgeführten Rechtsakte der Union sowie in mehreren Übergangsfristen für die Umsetzung und Anwendung von Teilen des Besitzstands der Union wider.
- (5) Das dem Assoziierungsabkommen beigefügte Rahmenprotokoll 3 über Finanzdienstleistungen (im Folgenden „Rahmenprotokoll 3“) ermöglicht einen gestaffelten Zugang zum Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen, wobei Andorra und San Marino beschließen können, nicht den Zugang zum gesamten Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen zu beantragen. Diese Möglichkeit sollte nicht länger als 15 Jahre ab dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens bestehen.

- (6) Angesichts der Besonderheiten Andorras und San Marinos und der damit verbundenen spezifischen Vorschriften und Bestimmungen, mit denen für eine geordnete, reibungslose Marktintegration gesorgt werden soll, muss der Marktzugang im Bereich der Finanzdienstleistungen zusätzlich zu den Garantien, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt regeln, besonderen Garantien unterworfen werden, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort in Andorra und San Marino und die Notstandsbefugnisse der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ errichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ errichteten Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) oder der durch die Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ errichteten Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) (im folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“).

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331, 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>)

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331, 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331, 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj>).

- (7) Der Zugang zum Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen sollte daher von einer umfassenden Evaluierung der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich des Finanzsektors und der Robustheit des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens Andorras und San Marinos abhängen und erfordert die Annahme einer positiven Empfehlung der Kommission, in der festgestellt wird, dass alle im Assoziierungsabkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei die Stellungnahmen der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses berücksichtigt werden. Die einschlägigen Europäische Aufsichtsbehörden und der Einheitliche Abwicklungsausschuss sollten unter der Aufsicht der Kommission eine umfassende Evaluierung des Finanzsektors Andorras und San Marinos vornehmen, und zwar im Einklang mit dem Rahmenprotokoll 3 und gemäß dem im vorliegenden Beschluss festgelegten Verfahren für die Festlegung der Kriterien für eine Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur und der Methodik für die Durchführung einer solchen Bewertung.
- (8) Der Abschluss des Assoziierungsabkommens im Namen der Union berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. Dieser Beschluss sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Union von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, in Bezug auf diejenigen vom Assoziierungsabkommen erfassten Bereiche, die in die geteilte Zuständigkeit fallen, ihre externe Zuständigkeit auszuüben, soweit sie diese Zuständigkeit noch nicht intern ausgeübt hat.

- (9) Es ist angezeigt, die besonderen Bedingungen der Vertretung der Union im Assoziationsausschuss, in den Gemeinsamen Ausschüssen und in anderen Gremien, die durch das Assoziierungsabkommen eingesetzt werden, festzulegen. Es obliegt der Kommission, nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 1 EUV, die Union zu vertreten und die im Einklang mit den Verträgen festgelegten Standpunkte der Union zum Ausdruck zu bringen.
- (10) Es ist angezeigt, gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV die besonderen Bedingungen für die Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in den durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschüssen zu vertreten sind, zu bestimmen, um sicherzustellen, dass die von der Union in den unter das Assoziierungsabkommen fallenden Bereichen erlassenen Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass und ihrer Übermittlung an Andorra und San Marino in das Assoziierungsabkommen aufgenommen werden, damit eine möglichst gleichzeitige Anwendung dieser Rechtsakte in der Union, Andorra und San Marino sichergestellt ist.
- (11) Es ist außerdem angezeigt, die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV zu ermächtigen, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Assoziierungsabkommens, die im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein mit dem Assoziierungsabkommen eingesetztes Gremium anzunehmen sind, zu billigen. Andere Beschlüsse, die von einem durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Gremium anzunehmen sind, wenn dieses Gremium rechtswirksame Rechtsakte anzunehmen hat, sollten gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV im Namen der Union genehmigt werden.

- (12) Damit die Union rasch und wirksam tätig werden kann, um ihre Interessen im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zu schützen, sollte die Kommission im Einklang mit den in den entsprechenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens festgelegten Bedingungen Kompensationsmaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung des Assoziierungsabkommens, Schutzmaßnahmen im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten regionaler Art, die durch die Anwendung des Assoziierungsabkommens verursacht werden, oder Ausgleichsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen die Union betroffen ist, oder Ausgleichsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen betreffend Tabakwaren sowie Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung der Anwendung zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen, erlassen. In diesem Zusammenhang sollten die Rechte des Rates durch ein Konsultationsverfahren gewahrt werden.
- (13) Das Assoziierungsabkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits wird im Namen der Union genehmigt⁷⁺.

Artikel 2

- (1) Die Kommission vertritt die Union im Assoziationsausschuss, in den Gemeinsamen Ausschüssen, im Unterausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen, in den Unterausschüssen für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz, in den Unterausschüssen für Finanzdienstleistungen und in den Unterausschüssen für Statistik sowie in etwaigen anderen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen, die gemäß Artikel 76 Absatz 8 des Assoziierungsabkommens eingesetzt werden.
- (2) Vertritt die Kommission die Union in den durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Gremien, so unterrichtet sie den Rat rechtzeitig über die Beratungen und die Ergebnisse der Sitzungen sowie über die in diesen Sitzungen angenommenen Rechtsakte. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

⁷ Der Wortlaut des Assoziierungsabkommens ist in ... [ABl.-Fundstelle einfügen] veröffentlicht.

⁺ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziierungsabkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

- (1) Übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag, der Ansicht der Kommission einen unter das Assoziierungsabkommen fallenden Bereich betrifft, so gibt sie an, dass die Anwendung des sich aus diesem Vorschlag ergebenden Rechtsakts der Union nach seiner Annahme auf Andorra und auf San Marino ausgeweitet wird.
- (2) Die Standpunkte, die im Namen der Union in den mit Artikel 76 des Assoziierungsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschüssen in Bezug auf Beschlüsse dieser Gemeinsamen Ausschüsse zu vertreten sind, die eine einfache Ausdehnung der Anwendung von Rechtsakten der Union – vorbehaltlich der erforderlichen technischen Anpassungen – auf Andorra und auf San Marino zum Gegenstand haben, werden von der Kommission angenommen.
- (3) Für Beschlüsse der Gemeinsamen Ausschüsse nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die Rechtswirkungen entfalten, bei denen es sich nicht um die in jenem Absatz genannten Wirkungen handelt, werden die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

Artikel 4

- (1) Die Festlegung der Kriterien für eine Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur und der Methodik für die Durchführung einer solchen Bewertung nach Artikel 10 des Rahmenprotokolls 3 erfolgt nach dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren.

- (2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission den Entwurf der Bewertungskriterien und den Entwurf der Methodik.
- (3) Die Kommission gibt eine Stellungnahme zum Entwurf der Kriterien für eine Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur und zum Entwurf der Methodik für die Durchführung einer solchen Bewertung ab. Sie übermittelt ihre Stellungnahme den Europäischen Aufsichtsbehörden und dem Rat zur Information.
- (4) Die Kriterien und die Methodik nach Absatz 1 tragen der von der Kommission gemäß Absatz 3 abgegebenen Stellungnahme so weit wie möglich Rechnung. Weichen die Europäischen Aufsichtsbehörden wesentlich von der Stellungnahme der Kommission, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, ab, so begründen sie dies ausführlich.

Artikel 5

Vor der Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 15 des Rahmenprotokolls 3 unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde die Kommission, die wiederum den Rat unterrichtet.

Artikel 6

- (1) Etwaige Beschlüsse der Union zur Ergreifung der folgenden Maßnahmen werden von der Kommission im Einklang mit den in den entsprechenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens festgelegten Bedingungen gefasst:
- a) Kompensationsmaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung des Assoziierungsabkommens zur Behebung von Ungleichgewichten gemäß Artikel 90 Absatz 7 des Assoziierungsabkommens;
 - b) Schutzmaßnahmen im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten regionaler Art, die durch die Anwendung des Assoziierungsabkommens verursacht werden und wahrscheinlich anhalten werden, oder Ausgleichsmaßnahmen, gemäß Artikel 97 des Assoziierungsabkommens;
 - c) Schutzmaßnahmen im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen die Union betroffen ist, oder Ausgleichsmaßnahmen, gemäß Artikel 98 des Assoziierungsabkommens;
 - d) Schutzmaßnahmen betreffend Tabakwaren gemäß Artikel 12 des Protokolls für Andorra;
 - e) Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung der Anwendung zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen, gemäß Artikel 24 des Protokolls für Andorra.

- (2) Beabsichtigt die Kommission, in Absatz 1 genannte Maßnahmen anzunehmen, so stellt sie dem Rat rechtzeitig ausreichende Informationen zur Verfügung, um einen sinnvollen Meinungsaustausch innerhalb des Rates zu ermöglichen. Die Kommission trägt den geäußerten Standpunkten so weit wie möglich Rechnung. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
